

37 C 457/14

## Verfügung

Rechtsstreit

././ wg. Urheberrecht

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 03.12.2015	10:20 Uhr	Sitzungssaal 201, 1. Etage, Hegelallee 8

### Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO), in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO). Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkundet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen. **Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

- 2 Die Beklagtenseite wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich ausweislich seiner Pressemitteilung am 11.6.2015 in dem Rechtsstreit I ZR 7/14 entschieden hat, dass die Eintragung der dortigen Klägerinnen in die Phononet-Datenbank ein erhebliches Indiz für die Inhaberschaft der Tonträgerherstellerrechte ist, das substantiiert zu bestreiten ist. Die von der Klägerin vorgetragene Eintragung in musicline.de (vgl. Schriftsatz der Klägerseite vom 27.1.2015, S. 27, Bl. 154 d. A.) dürfte dem entsprechen, so dass nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH diese Eintragung die Aktivlegitimation der Klägerin indizieren dürfte und von der Beklagtenseite substantiiert zu bestreiten wäre.

Die Beklagtenseite erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen **zwei Wochen**.



Richterin am Amtsgericht

Beigelegt



Justizbeschäftigte

